

FRIEDHOFSSATZUNG

für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde Hasbergen

in 27751 Delmenhorst



St. Laurentius Kirche in Hasbergen

Präambel

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hasbergen ist bestrebt, den in ihrer Trägerschaft befindlichen Friedhof als Ort des Friedens für Lebende und Tote zu gestalten. Abschied und Erinnerung, Trauer und Tod, die Erlösung durch das Kreuz Jesu Christi und die darauf sich begründende Hoffnung auf Auferstehung sollen hier einen angemessenen Ort finden. Diesem Anliegen dient die nachstehende Satzung.

Hasbergen, im Januar 2016

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

Seite 4

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

§ 3 Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

Seite 5

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

Abschnitt 3: Allgemeine Bestattungsvorschriften

Seite 6

§ 7 Anmeldung einer Bestattung oder Beisetzung

§ 8 Ruhezeiten

§ 9 Umbettungen und Ausgrabungen

Abschnitt 4: Grabstätten

Seite 8

§ 10 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

§ 11 Ausheben und Schließen der Gräber

§ 12 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 13 Reihengrabstätten

§ 14 Wahlgrabstätten

§ 15 Urnenreihengrabstätten

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

§ 17 Reihengrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen

§ 18 Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen

§ 19 Reihengrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen

§ 20 Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen

§ 21 Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabstätten

§ 22 Gemeinschaftsgrabstätten für Früh- und Totgeburten im dauerbepflanzten Gräberfeld

§ 23 Grabregister

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

Seite 14

§ 24 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

§ 25 Grabgewölbe

§ 26 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

§ 27 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

§ 28 Entfernung von Grabmalen

§ 29 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

Abschnitt 6: Benutzung der Aussegnungsräume

Seite 16

§ 30 Trauerfeiern

Abschnitt 7: Gebühren

Seite 17

§ 31 Gebühren

Abschnitt 8. Übergangs- und Schlussvorschriften

Seite 17

§ 32 Übergangsvorschriften

§ 33 In-Kraft-Treten

Anlage zu § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung

Seite 18

FRIEDHOFSSATZUNG

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hasbergen in 27751 Hasbergen.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und Art. 8 § 3 des Gesetzes betr. die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864 i. d. F. vom 07.02.1913, zuletzt geändert am 15.02.1928, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hasbergen am 27.01.2016 folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hasbergen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstücke 193/4, Flur 5, Gemarkung Hasbergen mit einer Größe von 1,1408 ha. Eigentümer des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hasbergen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung oder Beisetzung der Personen, die bei ihrem Ableben Mitglied der Ev.-luth. Kirche waren, und derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung oder Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung oder Beisetzung von Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Zusätzlich dürfen auf ihm auch Mitglieder anderer Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen bestattet werden.

(4) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Gemeindegemeinderates.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Gemeindegemeinderat verwaltet. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindegemeinderat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 3 **Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Bestattungen oder Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen oder Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

Abschnitt 2 **ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

§ 4 **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der Tageszeit für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Schubkarren, Handwagen und Krankenfahrzeugen sowie den von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeugen zu befahren;
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen;
 - c) Tiere, mit Ausnahme von angeleinten Hunden, mitzubringen;
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - f) zu lärmern und zu spielen;
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten auszuführen;
 - h) von Bestattungsfeiern Fotos, Film-, Fernseh- oder Tonaufzeichnungen zu machen.
- (3) Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen auf dem Friedhof, z.B. von Grabdenkmälern und deren Verbreitung über den familiären Zweck hinaus – speziell die Einstellung in das Internet – sind grundsätzlich nicht

gestattet. Ausnahmegenehmigungen bedürfen einer besonderen Begründung. Vom Verbot ausgenommen sind historisch wertvolle Grabdenkmäler sowie Denkmäler, die sich auf Grabstellen befinden, die Personen des öffentlichen Lebens betreffen.

(4) Der Gemeindegkirchenrat kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.

(5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeindegkirchenrates.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofssatzung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungs- oder Beisetzungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Handwerkliche Arbeiten sind beim Kirchenbüro rechtzeitig vorher anzumelden.

(3) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Gemeindegkirchenrat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Steinmetzbetriebe bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Ev.-luth. Oberkirchenrat. In der Zulassung ist Art und Umfang der Tätigkeit festzulegen.

(6) Der Oberkirchenrat kann eine erteilte Zulassung widerrufen, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

Abschnitt 3

ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 Anmeldung einer Bestattung oder Beisetzung

(1) Bestattungen oder Beisetzungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig vorher anzumelden.

(2) Bei der Bestattung oder Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht durch den Grabstelleninhaber nachzuweisen.

(3) Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

(4) Für die Bestattungs- oder Beisetzungsfeier ist der Gemeindepfarrer zuständig. Anderen Geistlichen kann auf deren Antrag das Recht zu einer Bestattung eingeräumt werden. Nichtkirchliche Bestattungen dürfen nur mit Erlaubnis des Gemeindegemeinderates vollzogen werden.

(5) Äußerungen und Darbietungen jeder Art (insbesondere Gesänge, Lieder und Musikstücke), die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das christliche Empfinden zu verletzen, sind untersagt.

(6) Hierüber befindet der Gemeindepfarrer, in Streitfällen die Mehrheit der amtierenden Pfarrer in der Kirchengemeinde.

(7) Wenn bei einer Beerdigung ein Denkmal, eine Einfassung, die Bepflanzung oder dergleichen von einer benachbarten Grabstelle vorübergehend entfernt werden müssen, hat der Grabinhaber die Lasten zu tragen, der die Kosten verursacht.

§ 8 Ruhezeiten

(1) Die Ruhefrist für Särge und Urnen auf dem Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hasbergen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre.

(2) Vor Ablauf der Ruhefrist darf die Grabstelle nicht zu einer anderen Bestattung oder Beisetzung benutzt werden.

§ 9 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

Abschnitt 4
GRABSTÄTTEN

§ 10
Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

(1) Grabstätten werden angelegt als:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabstätten für Reihen- und Wahlgrabstätten
- f) Reihen- und Wahlgrabstätten im pflegefreien Rasenfeld für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde Hasbergen. An den Wahlgrabstätten, Reihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten können nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden. An den pflegefreien Rasengrabstätten und den Urnengemeinschaftsgräbern können nur eingeschränkte öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden. Eine eigene Gestaltung und Pflege der pflegefreien Rasengräber und der pflegefreien Urnengemeinschaftsgräber ist ausgeschlossen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Der Gemeindegkirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

(4) In jedem Grab darf grundsätzlich nur ein Sarg oder Urne bestattet oder beigesetzt werden. Eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu fünf Jahren dürfen in einem Grab bestattet werden.

(5) Neben einem Sarg dürfen Urnen auch in Wahlgräbern für Erdbestattungen beigesetzt werden, und zwar bis zu vier in einem Grab. In einem bereits mit einem Sarg, einer Urne oder Urnen belegten Wahl- oder Urnenwahlgrab darf bis zum Erreichen der Höchstzahl nach Satz 1 jeweils eine weitere Urne beigesetzt werden, wenn eine dort bereits bestattete oder beigesetzte Person der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Verstorbenen war.

(6) In bereits mit einer Urne belegtem Erdgrabstätte darf, außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen, vor Ablauf der Mindestruhezeit keine nachträgliche Sargbestattung erfolgen.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte (gilt nicht für pflegefreie Rasengräber und pflegefreie Urnengemeinschaftsgräber).

(8) Der in das Grabregister eingetragene Nutzungsberechtigte ist zur Pflege des Grabes gegenüber den weiteren Angehörigen berechtigt und gegenüber der Kirchengemeinde verpflichtet. Der Gemeindegkirchenrat ist befugt, von dem Nutzungsberechtigten zu verlangen, dass innerhalb einer zu bestimmenden Frist verfallene Grabstätten, Denkmäler und Einfriedungen auf seine Kosten wiederhergestellt oder entfernt und überhaupt diejenigen Maßnahmen getroffen werden, welche durch Beschluss des Gemeindegkirchenrates im öffentlichen Interesse für notwendig oder zweckmäßig erachtet werden. Zeigt sich ein Nutzungsberechtigter darin säumig, so wird auf seine Kosten das Erforderliche von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

(9) Werden die aufgewandten Kosten nicht innerhalb einer bestimmten Frist erstattet, so wird der Nutzungsberechtigte unter Hinweis auf den drohenden gesetzlichen Nachteil zur Zahlung aufgefordert. Bleibt auch diese Aufforderung ohne Erfolg, so wird angenommen, dass der Nutzungsberechtigte auf sein Recht verzichtet.

(10) Das Nutzungsrecht fällt wieder an die Kirchengemeinde zurück. Die auf der Grabstelle befindlichen Sondereinrichtungen (Grabzeichen, Einfassungen u.a.) stehen nach Abräumen noch einen Monat dem bisherigen Nutzungsberechtigten zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Zeit fallen sie ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde.

(11) Ein Anspruch auf Wiedererwerb von Nutzungsberechtigten an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nur insoweit, als nicht zwingende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

(12) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

a) Grabstätten für Erdbestattung von Kindern:	Länge: 1,00 m	Breite: 0,70 m
b) Grabstätten für Erdbestattung von Erwachsenen:	Länge: 2,00 m	Breite: 0,77 m
c) Urnenwahlgrabstätten:	Länge: 0,70 m	Breite: 0,70 m
d) Grabstätten für Erdbestattungen im Rasenfeld:	Länge: 2,00 m	Breite: 1,00 m
e) Grabstätten für Urnenbeisetzungen im Rasenfeld:	Länge: 0,70 m	Breite: 0,70 m
f) Grabstätten im Dauerbepflanzten Gräberfeld:	Länge: 0,50 m	Breite: 0,50 m

(13) Der Erbe des Nutzungsberechtigten an Grabstellen hat die Umschreibung des Gebrauchsrechtes auf seinen Namen innerhalb von drei Monaten von dem Rechtsübergang an gerechnet zu beantragen. Dabei sind die Urkunden oder die sonstigen Nachweise, aus denen der Erwerb hervorgeht, vorzulegen. Die Änderung des Familiennamens ist wie eine Änderung in der Person zu behandeln. Sind mehrere Personen erbberechtigt, so sind sie verpflichtet, innerhalb einer ihnen zu setzenden Frist eine Person zu nennen, welche sie gegenüber der Kirchengemeinde vertritt. Diese Person ist in das Register einzutragen.

(14) Wird die Umschreibungsfrist nicht gewahrt, wird dem eingetragenen Inhaber, und wenn dieser verstorben ist, den Gebrauchsrechtsanwärtern (soweit bekannt) eine Nachfrist zur Bewirkung der Umschreibung gesetzt. Die Nachfrist kann mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei ihrer Nichtbeachtung der Inhaber oder Rechtsanwärter als auf das Gebrauchsrecht und auf etwaige Sondereinrichtungen verzichtend angesehen werden. Nach Ablauf einer so gekennzeichneten Nachfrist fällt die Grabstelle einschließlich der Sondereinrichtungen ohne Entschädigung an die Kirchengemeinde

§ 11 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 12 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. kein Tropenholz) erlaubt, die kein PVC-, PCP-, formaldehyd-abbspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör, Sargabdichtung und Sargausstattung. Die Pietätswäsche soll nur aus leicht zersetzbarem Material bestehen.

(2) Die Säрге sollen nicht länger als 2,05 m, nicht breiter als 0,75 m und nicht höher als 0,75 m sein (Normalgröße). Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) In Grabstätten nach den §§ 13 bis 22 sind zur Beisetzung nur vergängliche Bio-Urnen zulässig. Die Verwendung anderer, nicht biologisch abbaubaren Urnen und Überurnen ist nicht zulässig.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit (§ 8) vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Aufforderung zum Abräumen eines Reihengrabes wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf der jeweiligen Grabstätte oder ortsüblich bekannt gemacht.

(2) Bei einer Reihengrabstätte ist Nutzungsberechtigter der Empfänger bzw. Besitzer der Bescheinigung über die Verleihung des Nutzungsrechts oder der Quittung über die Bezahlung der Gebühr über das Nutzungsrecht.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung auf Antrag - in Ausnahmefällen teilweise - gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird ein Grabschein ausgestellt. An Stelle des Grabscheines genügt auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

(2) Überschreitet bei einer Bestattung oder Beisetzung die Ruhezeit (§ 8) die noch laufende Nutzungszeit der Grabstätte, so ist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern und zwar für alle dazugehörigen Grabstellen. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.

(3) In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

d) der Lebenspartner, der mit dem Verstorbenen in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat.

Die Bestattung oder Beisetzung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung des Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Gemeindegemeinderates.

§ 15 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Bei einer Urnenreihengrabstätte ist Nutzungsberechtigter der Empfänger bzw. der Besitzer der Bescheinigung über die Verleihung des Nutzungsrechts oder der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 17 Reihengrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen

(1) Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Angaben über den Beigesetzten dürfen nur auf dem erdbündig mit der Rasenfläche verlegten Liegestein angebracht werden. Das Bepflanzen der Grabstätte ist nicht gestattet. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Bei einer Urnenreihengrabstätte ist Nutzungsberechtigter der Empfänger bzw. der Besitzer der Bescheinigung über die Verleihung des Nutzungsrechts oder der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld.

(4) Die gärtnerische Gestaltung ist nur der Friedhofsverwaltung vorbehalten. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig.

(5) Die Friedhofsverwaltung erstellt am Eingang des Rasengräberfeldes einen Gedenkstein.

(6) Eine namenlose (anonyme) Bestattung ist auf dem Gräberfeld nicht zugelassen.

§ 18

Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen

- (1) In einer Wahlgrabstätte im Rasenfeld für Urnenwahlgrabstellen können zwei Urnen gemäß § 14.3 beigesetzt werden. Angaben über die Beigesetzten dürfen nur auf einem erdbündig mit der Rasenfläche verlegten Liegestein angebracht werden. Das Bepflanzen der Grabstätte ist nicht gestattet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Bezahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen.
- (3) Die Absätze 4 – 6 des § 17 gelten auch für Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld.

§ 19

Reihengrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen

- (1) Reihengrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen sind Grabstätten, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit (§ 8) vergeben werden. Angaben über den Bestatteten dürfen nur auf dem erdbündig mit der Rasenfläche verlegten Liegestein angebracht werden. Das Bepflanzen der Grabstätte ist nicht gestattet. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Reihengrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen.
- (3) Die Absätze 4 – 6 des § 17 gelten auch für Reihengrabstätten im Rasenfeld.

§ 20

Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen

Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Angaben über den Bestatteten dürfen nur auf einem erdbündig mit der Rasenfläche verlegten Liegestein in angemessener Größe angebracht werden. Das Bepflanzen der Grabstätte ist nicht gestattet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen.

Die Absätze 4 – 6 des § 17 gelten auch für Wahlgrabstätten im Rasenfeld.

§ 21 Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabanlage

(1) Im dauerbepflanzten Urnengemeinschaftsgräberfeld können Reihen- und Wahlgrabstellen vergeben werden, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 8) zur Beisetzung abgegeben werden. In einem Urnenwahlgrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Sie werden nicht einzeln gekennzeichnet (Urnengemeinschaftsgrab) und dienen auch nicht der individuellen Gestaltung.

(2) Mit dem Erwerb des eingeschränkten Nutzungsrechtes ist die Namensaufführung des Verstorbenen mit Sterbedatum in der dafür vorgesehenen Namensstele verbunden.

(3) Die Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage obliegt dem Friedhofsträger. Blumenschmuck oder Trauerkränze dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Ausgedienter Grabschmuck wird in regelmäßigen Abständen vom Friedhofsträger entfernt.

§ 22 Gemeinschaftsgrabstätte für Früh- und Totgeburten im dauerbepflanzten Gräberfeld

In § 22 jeweils zweite und folgende Zeilen je Abschnitt nach vorne gerückt wie in den übrigen §.

(1) Grabstellen für Früh- und Totgeburten im dauerbepflanzten Gräberfeld sind Grabstätten, die der Reihe nach, für die Dauer von 10 Jahren vergeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts wird gestattet. Eine Kennzeichnung und eine Bepflanzung der Grabstätte wird nicht zugelassen.

(2) Bei einer Grabstätte für Früh- und Totgeburten ist der Nutzungsberechtigte der Empfänger bzw. Besitzer der Bescheinigung über die Verleihung des Nutzungsrechts oder der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für die Gemeinschaftsgrabstätte für Früh- und Totgeburten im Rasenfeld.

(4) Die gärtnerische Gestaltung ist nur der Friedhofsverwaltung vorbehalten. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig.

(5) Die Friedhofsverwaltung erstellt auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein Gedenkstein.

§ 23 Grabregister

Der Gemeindegemeinderat führt ein Verzeichnis der Bestatteten, der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

Abschnitt 5

GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN UND DER GRABMALE

Vor dem Tod sind alle Menschen gleich. Der Friedhof ist eine Gemeinschaftsstätte. In ihr ruht die Gemeinschaft der Toten, die Obhut der lebenden Gemeinde bleibt.

§ 24

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Wegen der Gestaltung im Einzelnen wird auf die dieser Friedhofssatzung anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Weitergehende besondere Gestaltungsvorschriften für die Teile des Friedhofes werden in einer besonderen Bestimmung geregelt.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von drei Monaten nach Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Bei einer Wahlgrabstätte und einer Urnenwahlgrabstätte ist der Nutzungsberechtigte und nach seinem Tode der Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht für die Anlage und Pflege der Grabstätte verantwortlich.

(4) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, kann der Gemeindegemeinderat nach erfolgloser Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal entfernen und die Grabstätte einebnen lassen. Unberührt bleibt das Recht des Gemeindegemeinderates zur Rücknahme des Nutzungsrechts nach Art. 7 § 2 des Gesetzes betr. die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864 i. d. F. vom 07.02.1913/15.02.1928. Grabmale können nur gemäß § 28 entfernt werden.

(5) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 25

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkraft-Treten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

§ 26

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Gemeindegemeinderates unter Beachtung des § 24 errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Gemeindegemeinderat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Die Schriftart ist als Einzelbuchstabe im Maßstab 1:1 zu zeichnen. Die Genehmigung des Gemeindegemeinderates zur Aufstellung eines Grabmales wird erst wirksam nach Prüfung des Entwurfs durch die Kirchliche Beratungsstelle für Friedhofskunst und wenn diese die Zustimmung dem zuständigen Gemeindegemeinderat

mitgeteilt hat.

(2) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist die nicht genehmigungsfähig, setzt der Gemeindekirchenrat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Gemeindekirchenrat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gemeindekirchenrates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 27

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sollen sich im Gesamtbild des Friedhofes einfügen und in ihrer Gestaltung mit dem christlichen Glauben vereinbar sein. Sie dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Es darf nur die Signatur der Werkstatt unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, gilt § 24 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindekirchenrat das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(6) Bei Gefahr im Verzug ist der Friedhofsausschuss der Kirchengemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten, das Grabmal zu sichern. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindekirchenrat die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 28 Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist der bisherige Nutzungsberechtigte verpflichtet, Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 29 handelt. Macht er bei einem Reihengrab von diesem Recht nicht innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätte und bei Wahlgräbern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder einer darüber hinaus gehenden Ruhezeit Gebrauch, kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Entfernung veranlassen und frei über die Grabmale und sonstigen Anlagen verfügen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde Hasbergen nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde Hasbergen ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 29 Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten. Diese Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge bzw. Leihverträge abgeschlossen werden.

Abschnitt 6

BENUTZUNG DER AUSSEGNUNGSRÄUME

§ 30 Trauerfeiern

(1) Für christliche Trauerfeiern steht die St. Laurentius-Kirche in Hasbergen zur Verfügung.

(2) Offene Aufbahrungen sind nicht zulässig. Särge und Urnen dürfen nur am Tag der Trauerfeier in der Kirche aufgestellt werden.

(3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche (Bundesseuchenschutzgesetz) bestehen oder der Verstorbene nicht einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angehörte, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist.

Abschnitt 7

GEBÜHREN

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

Abschnitt 8

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 32 Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung, einschließlich ihrer Anlagen zu § 24 Abs. 1, tritt am 27.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen vom 01.03.2009 außer Kraft.

Der Gemeindegemeinderat der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hasbergen

Hasbergen, den 27.01.2016

Der Gemeindegemeinderat:

(Siegel)

Vorsitzender

Gemeindegemeinderatsmitglied

**Anlage zu § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 27.01.2016 für den Friedhof der Ev.- luth.
Kirchengemeinde Hasbergen in 27751 Delmenhorst**

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Leitbild ist der grüne und blühende Friedhof.
- (2) Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätten nicht überschritten werden.
- (3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstellen nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Gemeindegemeinderat nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung auf Kosten der Nutzungsberechtigten zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
- (4) Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden.
- (5) Zur Erhaltung eines einheitlichen Friedhofsbildes müssen vorhandene Hecken erhalten bleiben, Einfassungen aus Beton oder Zement sind nicht erwünscht. Die Neuanlage jeder Einfassung muss genehmigt werden.
- (6) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, u. ä. sind nicht zulässig. Kies ist nur nach vorheriger Zustimmung des Gemeindegemeinderats zulässig. Dabei muss ein luft- und wasserdurchlässiges Vlies untergelegt werden. Die Grabstelle darf in diesen Fällen nur bis zu 1/3 mit Kies belegt werden. Auch Grabplatten einschließlich der Einfassung dürfen nur bis zu 1/3 die Grabstätte bedecken und bedürfen der Genehmigung nach § 26 Abs. 1 dieser Satzung.
- (7) Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Von Kunststoffen (z. B. Plastik- oder Papierblumen) soll abgesehen werden.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in der Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
- (10) Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, außerhalb der eigenen Grabstelle Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Gemeindegemeinderates zu beseitigen.
- (11) Damit die Rasenfläche jederzeit ordnungsgemäß gepflegt werden kann, darf auf den Gräbern in den Rasenfeldern kein Blumenschmuck abgelegt werden.
- (12) Recycling ist der einfachste Weg zum Umweltschutz und um Kohlendioxid (CO₂) sowie Rohstoffe zu sparen! Folglich bitten wir darum, den anfallenden Müll auf unseren Friedhöfen entsprechend den vorhandenen Behältnissen zu trennen.

II. GESTALTUNG DER GRABMALE

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.

(2) Nicht gestattet sind:

- a) Grabmale aus Zementmasse,
- b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Aluminium, Kunststoff oder ähnlichem Material.
- c) das Anstreichen von Grabmale.
- d) elektrisch betriebene Grablichter.

(3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Grabmale dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

(4) Das einzelne Grab soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern.

(5) Auf den Rasengräberfeldern müssen Liegesteine erdbündig verlegt werden. Schrift und Symbole sind steinmetzmäßig in den Stein einzuarbeiten. Erhabene Schrift sowie aufgesetzte Buchstaben sind unzulässig. Um eine einheitliche Raumwirkung des Gräberfeldes zu erreichen, werden nur Liegesteine in den Gesteinsarten Himalaja, Impala und Halmstad und Viscount vorgeschlagen. Sollte eine andere Gesteinsart gewünscht werden, ist vor Antragstellung die Zustimmung des Gemeindegemeinderates einzuholen. Die Größe der Liegesteine beträgt: Breite 40 cm, Länge 30 cm, Mindesttiefe 10 cm. Die Liegesteine müssen an der Oberfläche poliert sein und mittig auf der Grabstätte verlegt werden.

(6) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hasbergen übernimmt keinerlei Haftung für die auf den Grabstätten genehmigten und aufgestellten Sondereinrichtungen und Ausstattungsgegenstände.

(7) Auf dem Friedhof dürfen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des "Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit" hergestellt sind. Dies ist bei der Antragstellung mit einem Zertifikat nachzuweisen.